



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 22. Januar 2010
(OR. en)

2010/0801 (COD)

PE-CONS 1/10

DROIPEN 6
COPEN 22
CODEC 41

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Initiative für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES über die Rechte auf
Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren

**RICHTLINIE 2010/.../EU
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom

**über die Rechte auf Dolmetschleistungen
und auf Übersetzungen in Strafverfahren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren¹, insbesondere auf die in deren Anhang genannte Maßnahme A,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

² Standpunkt (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden.
- (2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen¹. In der Einleitung des Maßnahmenprogramms heißt es, die gegenseitige Anerkennung "soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken".

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafgerichtsbarkeit voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer ganzen Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen sowie gemeinsame Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.
- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als mit denen ihrer eigenen Justizbehörden gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es gegenseitigen Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften seiner Partner, sondern auch in die Tatsache, dass diese ordnungsgemäß angewandt werden.
- (5) Zwar haben alle Mitgliedstaaten die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.

- (6) Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b nennt "die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren" als einen der Bereiche in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.
- (7) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte. Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sollten solchen gemeinsamen Mindestvorschriften unterworfen werden.
- (8) Die Rechte von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen ergeben sich aus Artikel 6 EMRK, und der diesen ausführenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Bestimmungen dieser Richtlinie erleichtern die praktische Anwendung dieser Rechte. Zu diesem Zweck sollen mit dieser Richtlinie die Rechte eines Verdächtigen oder Beschuldigten auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Hinblick auf die Wahrung des Rechts dieser Person auf ein faires Verfahren gewährleistet werden.

- (9) Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte sollten in den in ihm vorgesehenen Grenzen auch im Falle von Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gelten. Vollstreckende Mitgliedstaaten sollten Dolmetschleistungen und Übersetzungen zugunsten einer gesuchten Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, zur Verfügung stellen und die Kosten dafür tragen.
- (10) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass die Rechte einer verdächtigen oder beschuldigten Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, die gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente oder gegen sie erhobenen Beschuldigungen zur Kenntnis zu nehmen und das Prozessgeschehen verfolgen zu können, um ihre Rechte ausüben zu können, geschützt ist, indem sie unentgeltlich korrekte sprachliche Unterstützung erhält. Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zur Verteidigung vorgebracht werden sollten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte auf keinen Fall unter den von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, fallen.

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, für Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu sorgen, wenn sie sich in der gleichen Sprache tatsächlich verständigen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht verpflichtet sein, für Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu sorgen, wenn das Recht auf Dolmetschleistungen in dem betreffenden Verfahren eindeutig für andere Zwecke als die Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren genutzt wird.
- (12) Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung oder Übersetzung erforderlich ist, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung kann beispielsweise im Wege eines speziellen Beschwerdeverfahrens oder im Rahmen eines gewöhnlichen Rechtsbehelfs gegen Sachentscheidungen erfolgen.
- (13) Eine entsprechende Unterstützung sollte auch hör- oder sprachbehinderten verdächtigen oder beschuldigten Personen zuteil werden.

- (14) Die Fürsorgepflicht für verdächtige oder beschuldigte Personen, die sich in einer potenziell schwachen Position befinden, insbesondere weil sie körperliche Gebrechen haben, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich effektiv verständlich zu machen, ist Grundlage einer fairen Justiz. Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizbehörden sollten daher sicherstellen, dass diese Personen imstande sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wirksam auszuüben, zum Beispiel indem sie auf etwaige Benachteiligungen, die die Fähigkeit der Personen beeinträchtigen, dem Verfahren zu folgen und sich verständlich zu machen, achten und geeignete Schritte unternehmen, um diese Rechte zu gewährleisten.
- (15) Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es erforderlich, dass wesentliche Dokumente oder zumindest die wichtigen Passagen solcher Dokumente für den Verdächtigen oder Beschuldigten übersetzt werden. Es ist Sache der Behörden der Mitgliedstaaten, im Einklang mit innerstaatlichem Recht zu entscheiden, welche Dokumente übersetzt werden sollten. Bestimmte Dokumente sollten immer als wesentliche Dokumente gelten, die übersetzt werden sollten, beispielsweise die Entscheidung, einer Person die Freiheit zu entziehen, die Anklageschrift und das Urteil.
- (16) Ein Verzicht auf das Recht auf eine schriftliche Übersetzung von Dokumenten sollte unmissverständlich sein und mit einem Mindestschutz einhergehen und sollte wichtigen öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen.

- (17) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung gefördert werden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, entsprechend den Rechten der EMRK, wie sie in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgeführt werden, umgesetzt werden.
- (19) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich gemeinsame Mindestvorschriften zu erreichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten und definierten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.
- (2) Diese Rechte gelten für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Verfahren, die zu Sanktionen einer Behörde führen können, bei der es sich nicht um ein Strafgericht handelt, solange solche Verfahren nicht vor einem Gericht geführt werden, das in Strafsachen zuständig ist.

Artikel 2
Recht auf Dolmetschleistungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, Dolmetschleistungen in ihre Muttersprache oder eine andere ihnen verständliche Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit das Recht dieser Personen auf ein faires Verfahren gewährleistet wird. Dolmetschleistungen, einschließlich für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand, werden während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Anhörungen bei Gericht sowie aller zwischenzeitlich nötigen Anhörungen, zur Verfügung gestellt; in sonstigen Situationen können sie zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung berührt nicht Vorschriften des innerstaatlichen Rechts betreffend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands zu bestimmten Zeitpunkten des Strafverfahrens.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine hörbehinderte Person Unterstützung durch einen Dolmetscher erhält, wenn dies für diese Person angebracht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf geeignete Weise, einschließlich durch Befragung des Verdächtigen oder Beschuldigten, geprüft wird, ob er die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht und Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung benötigt wird, zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung bringt für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung mit sich, einen gesonderten Mechanismus vorzusehen, bei dem der einzige Grund für die Überprüfung die Anfechtung einer solchen Entscheidung ist.

(5) In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden Personen, die einem solchen Verfahren unterliegen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, gemäß diesem Artikel Dolmetschleistungen zur Verfügung stellen.

Artikel 3

Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die die Sprache des Strafverfahrens nicht versteht, eine Übersetzung aller Unterlagen, die unerlässlich sind, um ihr Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, oder zumindest der wichtigen Passagen solcher Unterlagen in ihre Muttersprache oder eine andere für sie verständliche Sprache erhält, sofern die Person nach innerstaatlichem Recht das Recht auf Zugang zu den betreffenden Unterlagen hat.
- (2) Die zuständigen Behörden entscheiden, welche unerlässliche Unterlagen nach Absatz 1 sind, die zu übersetzen sind. Zu den unerlässlichen Unterlagen, die vollständig zu übersetzen sind oder deren wichtige Passagen zu übersetzen sind, gehören zumindest die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder gleichwertige Entscheidungen, mit denen der Person die Freiheit entzogen wird, die Anklageschrift und ein Urteil, wenn derartige Dokumente vorhanden sind.

(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen begründeten Antrag auf Übersetzung weiterer Unterlagen stellen, die für die effektive Ausübung des Verteidigungsrechts erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit einer Überprüfung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht besteht, wenn die Übersetzung eines Dokuments nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur Verfügung gestellt wird. Eine derartige Überprüfung bringt für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung mit sich, einen gesonderten Mechanismus vorzusehen, bei dem der einzige Grund für die Überprüfung die Anfechtung einer solchen Entscheidung ist.

- (5) In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom ausstellenden Mitgliedstaat übersetzt wurde, nicht verstehen, eine Übersetzung davon zur Verfügung stellen.
- (6) Eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, kann gegebenenfalls anstelle einer schriftlichen Übersetzung zur Verfügung gestellt werden, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.
- (7) Eine Person, die nach diesem Artikel das Recht auf Übersetzung von Dokumenten hat, kann jederzeit auf dieses Recht verzichten.

Artikel 4

Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf.

Artikel 5

Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen in einer angemessenen Qualität bereitgestellt werden, so dass es der verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vollstreckt wird, möglich ist, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

Artikel 6
Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Verfahrensrechte und -garantien nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 7
Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens* nachzukommen.

Innerhalb derselben Frist teilen die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

* ABl.: Bitte das Datum 30 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt einfügen.

Artikel 8

Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum* einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Legislativvorschläge.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ABl.: Bitte das Datum 42 Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt einfügen.